

Beilage VIII : Bericht der Liederbuchkommission pro 1880/81

Autor(en): **Hug, J.C. / Willi, J.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **48 (1881)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

Liederbuchkommission pro 1880/81.

Indem wir uns diesmal zur Abfassung unsers üblichen Jahresberichtes anschicken, beschleicht uns ein Gefühl schmerzlicher Wehmuth; denn das vergangene Jahr hat in unsere Kommission die größte Lücke gerissen. Am 3. Dezember 1880 ist unser hochverdientes und allverehrtes Mitglied Musikdirektor Ignaz Heim zur ewigen Ruhe eingegangen. Welch' hohe Bedeutung der Heimgegangene als Komponist und als Gesangsdirektor erlangt, das ist andernorts verdienstermaßen in's Licht gestellt worden! Hier noch speziell dessen zu gedenken, was der Verewigte uns, was er der zürcherischen Lehrerschaft gewesen, ist Pflicht der Dankbarkeit.

Während einer beinahe 20jährigen Wirksamkeit hat er sich vermöge seiner umfassenden Kenntniß der gesammten Gesangsliteratur, vermöge seines feinfühlenden Kunstsinnes und vermöge seines Bienenfleißes als Redaktor unserer Liederbücher die größten Verdienste erworben. Wie sehr er es verstand, als Sammler den Bedürfnissen der Gesangsvereine gerecht zu werden und wie sehr er als Komponist den ächten, reinen Volkston zu treffen wußte, das beweist die sehr große Zahl von Konzert-Programmen, die alle Schöpfungen unsers sel. Heim enthalten, das beweisen am deutlichsten die vielen Auflagen der Liederksammlungen, welche beinahe in allen Ländern der Erde, „so weit die deutsche Zunge klingt“, Eingang gefunden haben. Wie bereitwillig half er stets mit, auch anderweitige Zwecke der Schulsynode zu fördern!

Wie manchem zürcherischen Lehrer ist er (auch außer den das musikalische Kennen und Können so sehr fördernden Gesangsdirektorenkursen) in seinen speziellen Gesangnöthen ein allzeit freundlicher, vor trefflicher Berather gewesen. In dankbarer Anerkennung dieser großen Verdienste um die Bestrebungen der Schulsynode haben wir als Vertreter derselben und in ihrem Namen seinen Sarg mit einem Lorbeer-

franz schmücken helfen und dem Komite zur Errichtung eines Heimmonumentes einen Beitrag von 500 Fr. zugesichert. Ein bleibenderes, werthvolleres Andenken aber wollen wir Alle ihm in unsern Herzen bewahren und das Vermächtniß, welches er uns hinterlassen, in seinen Liedern zur Veredlung des Volksgefanges und des Volkslebens stetsfort in Ehren halten.

Die letzte größere Arbeit für unsere Kommission, der er sich mit seiner gewohnten Gewissenhaftigkeit unterzog, war die (damals, Oktober 1880, bis auf wenige Bogen beendigte) Revision unsers Liederbuches für Gemischten Chor und die Korrektur des Druckes desselben. Dieses Werk, bald nach Neujahr erschienen, enthält in seiner nun erneuerten Gestalt auf 480 Seiten (2 $\frac{1}{2}$ Bogen mehr als die frühern Ausgaben — ohne Preiserhöhung) 254 Gesänge, darunter 45 neue Nummern, von welchen 21 religiöse, die auch dazu beitragen, dem Buche einen erhöhten Werth zu verleihen. Wie bei unsern beiden andern größern Sammlungen (für Männer- und für Frauenchor), so ist auch der Absatz dieses neuen Werkes ein befriedigender.

In das Berichtsjahr fiel auch ein von der hohen Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Vorstand der Musikschule und unserer Kommission angeordneter 14tägiger Gesangkurs, an welchem sich aus jedem Bezirk 4 Lehrer beteiligten; den beiden großen Schulkapiteln Zürich und Winterthur wurde die gewünschte Abordnung je eines Doppelquartettes zugestanden. Den Unterricht übernahm die Musikschule (ertheilt durch die Herren Musikdirektoren Attenhofer und Gustav Weber), während wir die Taggelder an die Kurstheilnehmer, Beschaffung der Musikalien, überhaupt alle anderweitigen Ausgaben aus unserer Kasse bestritten, abgerechnet 500 Fr. Staatsbeitrag. Dem Hilfsfond der Wittwen- und Waisenstiftung konnten wir auch letzten Dezember wieder 1000 Fr. zuwenden und kamen auch unserer Beitragspflicht gegenüber der Musikschule (500 Fr. jährlich) nach.

Gehen wir nun noch zu einer andern Angelegenheit über:

Die Stellung der Musikkommission zu der Schulsynode war schon im vorigen Jahr Gegenstand von Erörterungen in einer Kapitalsabgeordnetenkonferenz, im Schooße des h. Erziehungsrathes, in der Prosynode und in der Synode selbst. Der Synodalvorstand erhielt den Auftrag, diese Frage gemeinsam mit der Musikkommission zu besprechen

und Bericht und Antrag zu hinterbringen. Nachdem nun zwei solche gemeinsame Konferenzen stattgefunden, ohne eine Einigung zu erzielen, glauben wir unsern Standpunkt nochmals schriftlich vor Ihnen darlegen zu sollen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß es uns gelingen werde, Sie von der Rechtmäßigkeit unserer Auffassung zu überzeugen und vorhandene Vorurtheile, als hätten wir uns eine falsche Stellung usurpirt, zu widerlegen.

Die erste im Jahr 1848 von der Synode gewählte Musikkommission hatte richtiger Weise von der Auftraggeberin nur das Mandat erhalten, den Volksgesangvereinen guten und billigen Gesangstoff zu besorgen; im Uebrigen hatte dieselbe vollständig freie Hand.

Im Jahr 1861 wurde die theils durch Tod, theils durch Landesabwesenheit auf ein einziges Mitglied reduzierte Kommission auf 5 Mitglieder ergänzt und ihr überlassen, in welcher Weise sie in Sachen vorgehen wolle; dagegen sei sie gehalten, der Synode von Zeit zu Zeit Bericht und Rechnung zu hinterbringen.

Damit stellte sich die Synode, soweit es die Forderung der Rechnungsstellung betrifft, auf einen neuen Boden. Die frühere Kommission hatte vollständig selbstherrlich gehandelt, die neue Kommission sollte sich als Verwalterin von Interessen der Schulsynode betrachten, der das Eigenthumsrecht über das Unternehmen zustehe.

Als die neue Kommission an die Arbeit ging, um die Beschlüsse in's Werk zu setzen, d. h. neue Liederbücher für die verschiedenen Chorgattungen zu veranstalten, da mußte sie sich sofort überzeugen, daß der neue Boden, auf den die Synode sich gestellt, ein durchaus unhaltbarer sei.

Längere Zeit stand die Kommission vor der Frage für Erwerbung gewisser Kompositionen und für Druck und Stereotypie des Männerchorliederbuches ein Anleihen von 6000 Fr. zu erheben und eines ihrer Mitglieder war auch schon beauftragt, dieses Kapital gegen Bürgschaft der Kommissionsmitglieder zu besorgen. Wenn mit dieser Schuld ein Risiko verbunden war, konnten wir dieses Risiko der Schulsynode überweisen? Es wurde uns sofort klar, daß die Synode für die rechtlichen Verpflichtungen der Kommission nicht einstehen könne, weil sie vermöge ihrer Stellung nichts besitzt, nichts besitzen kann und weil ihre Beschlüsse für ihre Mitglieder nicht rechtsverbindlich sind. Die Schulsynode ist

keine juristische Person und das Unternehmen konnte nichts anderes sein, als privatrechtliches Eigenthum der Kommission resp. ihrer Mitglieder.

Eine zweite Frage ist die des geistigen Eigenthums. Geistige Arbeit war jedenfalls mit der Herausgabe der Liederbücher verbunden. Wem soll das Eigenthumsrecht über diese Arbeit zustehen, dem, der dieselbe gemacht, oder dem, der nur den Auftrag, beziehungsweise die Anregung dazu gegeben hat? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Nachdem sodann die Kommission ihre beiden ersten Werke, die Liederbücher für Männerchor und für Gemischten Chor vom Stappel gelassen, setzte sie in ihrem Bericht an die Schulsynode vom Jahr 1863 ihre diesbezügliche Auffassung auseinander und erklärte, daß sie, bei alleiniger Uebernahme aller Pflichten, sowie insbesondere aller Risiken, daran festhalten müsse, nur ihr allein komme das Recht zu, die Bestimmungen über allfällige Rechnungsvorschläge zu treffen; hiebei wurden auch die Richtungen angedeutet, in denen dieselben zu verwenden wären.

In Beantwortung dieser Zuschrift beschloß dann die Synode, auf den Antrag ihres Präsidenten, es bleibe der Kommission überlassen, nach ihrem Ermessen über den Reinertrag des Liederbuchgeschäftes im Sinne der gemachten Andeutungen zu verfügen.

Damit hatte die Synode den Boden ihres Beschlusses von 1861 verlassen und das Selbstverfügungs- resp. Eigenthumsrecht der Kommission anerkannt. Und sollte irgend jemand der Meinung sein, die Art und Weise der Beschlußfassung an dieser Synodalverhandlung lasse Zweifel aufsteigen über die Frage, ob die Schulsynode wirklich mit dem formell gefaßten Beschlusse einverstanden gewesen, so muß darauf erwidert werden, daß sowohl die Zuschrift der Kommission, als die Beschlüsse der Synode jedem Mitglied gedruckt zugestellt worden sind und daß seit dem Jahr 1863 bis auf den heutigen Tag auf Grundlage dieser Beschlüsse gehandelt worden ist, ohne daß es bis zum Jahr 1880 einem Synodalen eingefallen wäre, ernstgemeinte Reklamationen gegen den eingeführten Status quo zu erheben.

Wir recapituliren daher, daß unsere rechtliche Stellung die des Eigenthümers ist und zwar:

- a) weil die Schulsynode privatrechtliche Verpflichtungen nicht übernehmen kann;
- b) weil wir im Besitze des geistigen Eigenthumsrechtes sind;

c) weil die Synodalbeschlüsse von 1863 diesen Standpunkt anerkennen, und

d) weil diese Beschlüsse durch eine lange Zeitdauer unbeanstandeter Gültigkeit unzweifelhaft rechtskräftig geworden sind.

Nun gibt es aber neben der rechtlichen Frage auch noch eine moralische, der wir in vollem Sinne gerecht zu werden wünschen und, wie wir glauben, jederzeit gerecht geworden sind. Die Kommission ist aus der Schulsynode hervorgegangen; einen Theil ihres Erfolges verdankt sie dem Namen derselben, unter welchem die Bücher in die Welt hinaus gegangen sind; sie ist daher moralisch verpflichtet, die idealen Interessen, denen die Synode hauptsächlich zu dienen berufen ist, unter ihre Obhut zu nehmen und nach Kräften zu fördern.

Hat sie dieser Anforderung bis jetzt genügt? Die Kommission hat es für Ehrenpflicht gehalten, aus dem Reinertrag ihrer Bücher zuerst diejenigen mit Honoraren zu bedenken, die durch Talent und geistige Arbeit Schöpfer von Liedern geworden sind, die unsern Büchern zur Zierde gereichen. Bei Revision der Liederbücher mußten gemäß den Bestimmungen der Literarkonvention mit Deutschland mit den Verlegern betreffend Erwerbung des Nachdruckrechtes Vereinbarungen getroffen werden, die ohne klingende Münze nicht erzielt werden konnten. Die Gesamtsumme dieser Konto's beläuft sich auf annähernd 7000 Fr. und wenn wir die mindestens 3000 Fr., die wir, in der Meinung das Andenken Vater Nägeli's zu ehren, für Veranstaltung von Nägeli-Anthologien in den Wind geworfen haben, hinzurechnen, so sind es volle 10,000 Fr. Für musikalische Zwecke allgemeiner Art, Tonhalle und Musikschule, letztere mit der Verpflichtung zur Förderung der musikalischen Lehrerbildung, haben wir bis heute über 6000 Fr. ausgelegt. Unsere Ausgaben für die 3 Gesangdirektorenkurse von 1865, 1868 und 1881 belaufen sich auf netto 8,700 Fr. Für engere Interessen der Lehrerschaft: Hilfsfond (16,000 Fr.), Defizite der Volksschriftenkommission, Zollinger-Denkmal, Lehrertage und anderes haben wir eine Ausgabe von zusammen ca. 19,700 Fr.

Diese Ausgaben, im Gesamtbetrage von über 43,000 Fr., dürften den Beweis leisten, daß es der Kommission bis jetzt Ernst war damit, die idealen Interessen der Lehrerschaft hoch zu halten.

Wie soll aber dafür gesorgt werden, daß das Gleiche auch in der Zukunft der Fall sei?

Damit das nach unserm ureigensten Wunsche geschehen möge, ist vor Allem aus unerlässlich, daß das bisherige freundliche Verhältniß zwischen der Schulsynode und der Kommission aufrecht erhalten bleibe, daß die Synode, wenn auch nicht Rechnung, so doch alljährlichen Bericht der Kommission entgegennehme und daß die Synode wie bisher allfällige Lücken, die der Tod oder andere Ursachen in den Schooß der Kommission gerissen, ausfüllen möge, um jeweilen durch tüchtige Elemente von uneigennützigem Charakter dieselbe wieder zu erfrischen und dadurch die Garantie zu erhalten, daß in ihrem Sinn und Geist das Unternehmen auch fernerhin verwaltet werde.

Um diese Ergänzungswahlen mit der rechtlichen Auffassung des Eigenthums der Kommission in Einklang zu bringen, gibt es, wie wir längst klar erkannt haben, nur einen Weg: Die Mitglieder der Kommission verzichten auf das persönliche Eigenthumsrecht in dem Sinne, daß dasselbe mit dem Tode oder dem Austritt aus der Kommission erlöscht und auf das von der Synode neugewählte Mitglied übergeht. Hievon machen wir nur theilweise eine Ausnahme mit den Erben des sel. verstorbenen Herrn Heim, denen wir in Anbetracht seiner außergewöhnlichen Verdienste um unsere Bücher und seines speziellen Anrechtes auf das geistige Eigenthum eine in geradem Verhältniß zum Absatz der Bücher stehende Rente zugesichert haben.

Dies, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, ist nach unserer Ansicht die einzig mögliche, genaue Definirung unsers Verhältnisses zu der Schulsynode. Wir geben der bereits ausgesprochenen Hoffnung nochmals Ausdruck, daß die Schulsynode sich mit diesen Auseinandersetzungen begnügen und die Frage auch ferner auf sich beruhen lassen möge.

Für diesen Fall stellen wir an dieselbe das ergebene Gesuch, an die Stelle des sel. Herrn Heim eine Neuwahl treffen zu wollen und dabei in geeignete Berücksichtigung zu ziehen, daß die Kommission zur Lösung ihrer musikalischen Aufgaben der Mitgliedschaft eines anerkannt tüchtigen Musikers nicht entrathen kann.

Mit Hochachtung und Ergebenheit

Wädensweil, im August 1881.

Namens der Musikkommission:

Der Präsident: J. C. Hug.

Der Aktuar: J. C. Will, Lehrer.